## **ZBB 2000, 422**

BGB §§ 166, 242, 278, 607; VerbrKrG § 3 Abs. 2 Nr. 2, § 9 Abs. 3; HWiG §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 3

Aufklärungspflicht einer finanzierenden Bank wegen Mitwirkung an Planung und Vertrieb der finanzierten Immobiliengeschäfte nur bei erkennbarer Übernahme derartiger zusätzlicher Funktionen

OLG Stuttgart, Urt. v. 16.02.2000 - 9 U 172/99, WM 2000, 2146

## Leitsätze:

- 1. Eine zur vorvertraglichen Aufklärungspflicht führende Mitwirkung einer Bank bei Planung und Vertrieb der finanzierten Immobiliengeschäfte setzt voraus, daß die Übernahme derartiger zusätzlicher Funktionen für den Kreditnehmer erkennbar ist.
- 2. Ein Einwendungsdurchgriff gemäß § 242 BGB kommt beim finanzierten Immobiliengeschäft nicht in Betracht, weil auch ein rechtsunkundiger Laie weiß, daß Immobilienverkäufer und kreditgebende Bank verschiedene Rechtssubjekte sind, die in jeweils eigenständigen Vertragswerken unterschiedliche eigene Interessen wahrnehmen.